

Pro Inning e.V., Mühlstraße 9, 82266 Inning

Herrn Bürgermeister Walter Bleimaier  
an alle Gemeinderäte  
Pfarrgasse 13  
82266 Inning

27.03.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Gemeinderäte,

„Tempo 30 für die Ortsdurchfahrt Inning ist möglich, man muss es nur wollen“,  
so zu hören auch von etlichen Gemeinderäten. Anträge an die untere  
Verkehrsbehörde im LRA STA wurden gestellt, die jedesmal mit der Begründung  
abgelehnt wurden, dass der fließende Verkehr auf der Staatsstraße Vorrang hat  
und die Straße keinen Unfallschwerpunkt darstellt.

Wurde damit wirklich alles für Tempo 30 getan?

Wir von "Pro Inning" sagen nein, denn die höchstrichterliche Rechtsprechung zu  
Verkehrsbeschränkungen hat sich geändert. Deshalb möchten wir einen  
begründeten Vorschlag präsentieren, dem sich sicherlich alle, die sich noch an  
ihre Aussagen zu diesem Thema erinnern, anschließen können.

Wir schlagen vor, dass unsere Gemeinde sich juristischen Beistand holt, um  
Tempo 30 auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung durchzusetzen. Für einen  
ersten Einblick in die Rechtslage zitieren wir Passagen aus einer aktuellen Studie  
des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages von 2016 (ANHANG 1) und aus  
einer Studie des Umweltbundesamtes zu Tempo 30 an Hauptstraßen von 2016  
(ANHANG 2). Daraus ist ersichtlich, wie Tempo 30 - allein wegen hohen  
Lärmwerten - schon oft durchgesetzt wurde. Anwälte, die maßgeblich und  
erfolgreich in diesem Bereich des Umweltrechts tätig sind, nennen wir in  
ANHANG 3. Gerne stellen wir auch weiteres Material zur Verfügung.

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO ergibt sich auch für den Einzelnen  
grundsätzlich eine Anspruchsgrundlage hinsichtlich des Schutzes vor Lärm und  
Abgasen. Die Straßenverkehrsbehörde kann deshalb auch  
Verkehrsbeschränkungen wie T 30 anordnen. Bereits, wenn die Lärmpegel die  
Orientierungswerte der 16.BImSchV für neue Straßen - 59/49 dB(A) in  
Wohngebieten - überschreiten, besteht nach höchstrichterlichen Auslegungen

---

**Kontakt**

Verein für Verkehrsberuhigung und  
Ortsentwicklung Pro Inning e.V.  
Mühlstraße 9  
82266 Inning

Tel: 08143 8575  
Fax: 08143 94031  
Mail: [info@pro-inning.de](mailto:info@pro-inning.de)  
<http://www.pro-inning.de>

**1. Vorstand:** Herbert Klausnitzer  
**2. Vorstand:** Gerhard Breitbeil

**Amtsgericht**  
München VR205263

**Bankverbindung**

VR Bank Starnbg-Herrsch-Landsbg  
BLZ: 700 932 00 Konto: 6400809  
IBAN: DE6970093200 0006400809  
BIC: GENODEF1STH

ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Einzelfallentscheidung an bestehenden Straßen. Bei Belastungen ab 70/60 dB(A) ist ein Einschreiten der Behörde geboten. Ermessen heißt juristisch: Im Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden, ob der Lärm zumutbar ist. Die sog. „ermessensfehlerfreie“ Entscheidung zwischen Gesundheitsgefährdung, Sicherheit und Verkehrsbedarf muss begründet und abgewogen sein. Nur auf die Funktion einer Staatsstraße hinzuweisen, genügt dem nicht. Dazu gibt es eine Reihe von Urteilen der Verwaltungsgerichte. Für einen erfolgreichen Antrag ist juristischer Beistand zwingend nötig.

In Inning sind die Chancen gut, weil ein Verkehrsplan und ein Lärmaktionsplan vorliegen, der allerdings aktualisiert werden müsste.

Nach den alten Verkehrszahlen von 2010 sind bereits sowohl nachts als auch tags 100 Personen durch unzulässigen Lärm (über 67/57 dB(A)) betroffen. Die Accon Studie vom März 2017 bewertet die Fassadenpegel von sämtlichen Häusern an der St 2067. Aus der Studie ist ersichtlich, dass wirksame durchgehende Lärmschutzmaßnahmen selbst mit hohen schalldichten Lärmschutzwänden nicht möglich sind. Inning zu "verbrettern" ist aber auch aus Kostengründen als auch aus Gründen des Ortsbildes nicht sinnvoll und möglich. Es bleiben nur noch ein lärmoptimierter Straßenbelag und T30. Durch Tempo 30 sinkt die Lärmbelastung um 2,5 dB(A) und die Sicherheit im Ort wird erhöht.

Die **Forderung T30 sollte deshalb Bestandteil des Lärmaktionsplanes und des Verkehrsplanes** sein.

Lärmaktionspläne, in denen Tempo 30 als Maßnahme für bestimmte Straßenabschnitte zum Schutz der Anwohner konkret festgesetzt wird, begründen nach der Studie des Umweltbundesamtes zur Wirksamkeit von Tempo 30 (ANHANG 2) auf S. 21/22 eine **Pflicht zur Umsetzung**. Die Straßenverkehrsbehörde muss die Maßnahme anordnen, wenn andere Möglichkeiten ausscheiden.

Wir bitten deshalb den Bürgermeister und die Gemeinderäte, auf einer der kommenden Gemeinderatssitzungen den juristischen Beistand zur Durchsetzung von Tempo 30 zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Klausnitzer  
Vorstand

Dr. Walter Bube

Gerhard Breitbeil

Anlagen